

Vorlage Nr. 15/35

öffentlich

Datum: 28.01.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 28. April 2021
hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des
Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW Frau / Herrn _____ als stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 28. April 2021.
2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 28. April 2021 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 28. April 2021 folgenden Landkreisversammlung aus.
3. Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW hat der LVR das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 28. April 2021 statt. Der Tagungsort wird voraussichtlich Düsseldorf sein. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/35:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW wird gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des Landkreistages NRW mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW hat der LVR das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 28. April 2021 statt. Der Tagungsort wird voraussichtlich Düsseldorf sein. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung des Landkreistages NRW kann die Landkreisversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlichen Verfahren entscheiden, falls die Einberufung der Landkreisversammlung nicht rechtzeitig möglich oder nicht angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass die Benennung der stimmberechtigten Vertretung, die mit diesem Beschluss erfolgt, bis zur auf den 28. April 2021 folgenden Landkreisversammlung Bestand hat, um so auch an kurzfristig eingeleiteten Umlaufbeschlüssen unter den Mitgliedern zwischen der Landkreisversammlung am 28. April 2021 und der darauffolgenden Landkreisversammlung teilnehmen zu können.

2. Entsendung der / des Delegierten

Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t